

Verwaltungsgericht Berlin
VG 1 K 208/22

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Boyenstrasse 41, 10115 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Bedenk & Dr. Heun,
Mehringdamm 42, 10961 Berlin,

g e g e n

die Humboldt-Universität zu Berlin
Die Präsidentin
- Rechtsabteilung -,
Unter den Linden 6, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 27. April 2023 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Billigem Ermessen entspricht es, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

In der Regel entspricht es billigem Ermessen, dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO entsprechend dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten befreit der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit das Gericht nach Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Juni 2008 - 3 C 5/07, juris Rn. 2). Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ungeklärt gebliebene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung um der bloßen Kostenverteilung willen zu entscheiden (BVerwG, Beschluss vom 19. August 2021 - 6 C 17/19, juris Rn. 2). Die Kammer hätte in dem Klageverfahren unter anderem die schwierige, bisher nicht geklärte Frage entscheiden müssen, ob aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) und den Gesetzen im Übrigen folgt, dass ein Anspruch darauf besteht, ausschließlich den Identitätsnamen eines transsexuellen, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Studierenden auf studentischen Unterlagen einer öffentlichen Universität zu führen, obwohl dieser nicht dem amtlichen Namen entspricht. Die Erfolgsaussichten sind danach als offen zu betrachten. Dies spräche für eine anteilige bzw. hälftige Kostenteilung.

Bei der Kostenentscheidung können neben den voraussichtlichen Erfolgsaussichten auch andere Gesichtspunkte in der Ermessenserwägung herangezogen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. August 2021 - 6 C 17/19, juris Rn. 3). Sie können sich - wie vorliegend - daraus ergeben, dass sich ein Beteiligter freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2007 - 1 C 7/06, Rn. 2; VGH München, Entscheidung vom 18. September 2001 - Vf. 51-VI-99, juris Rn. 27). Wenn die Behörde trotz im Wesentlichen unveränderter Sach- und Rechtslage durch eine Klaglosstellung erkennbar ihren Rechtsstandpunkt räumt, gibt dieses Verhalten Anlass, sie mit den Kosten zu belasten (vgl. VGH München, Entscheidung vom 18. September 2001 - Vf. 51-VI-99, juris Rn. 27).

Die Beklagte ist der Forderung des Klägers im Dezember 2022 vollumfänglich nachgekommen und hat ihn damit klaglos gestellt.

Das „Nachgeben“ der Beklagten beruht auch nicht auf einem außerhalb des Einflussbereichs der Beteiligten liegenden Ereignis (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 17. Dezember 2018 - 12 S 1536/18, juris Rn. 6).

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass eine geänderte Rechtsauffassung der Senatsverwaltung ausschlaggebend für die Klaglosstellung war (vgl. Schriftsätze vom 09. Januar 2023 sowie 27. März 2023). Die Beklagte behauptet nunmehr, dass ihr aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung aus dem Schreiben der Senatsverwaltung vom 23. Januar 2020 kein Handlungsspielraum zugestanden habe und das Schreiben der Senatsverwaltung vom 24. Juni 2022 sodann für die Einführung des Identitätsnamens auf studentischen Unterlagen ausschlaggebend gewesen sei. Die Beklagte hat dem Schreiben der Senatsverwaltung vom 24. Juni 2022 zunächst jedoch ausdrücklich keine klärende Wirkung beigemessen. So nahm sie im Schriftsatz vom 21. Juli 2022 zwar auf die im Senatsverwaltungsschreiben vom 24. Juni 2022 geäußerten Handlungsempfehlungen Bezug, kam jedoch aufgrund rechtlicher Bedenken zu dem Ergebnis, dass es bei öffentlichen Dokumenten mit Außenwirkung angemessen sei, darauf zu warten, dass der Identitätsname als amtlicher Name im Personenstandsregister eingetragen wird.

An dem Ergebnis der Ermessensausübung ändert auch der Umstand nichts, dass sich die Beklagte schon vor Klageerhebung mit der Frage beschäftigt hat, ob und inwieweit die Verwendung eines frei gewählten Namens in studentischen Unterlagen (rechtlich) möglich ist. Sie ermöglichte bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 01. Juni 2022 Entsprechendes nicht. Zu diesem Zeitpunkt wusste sie seit mehr als einem halben Jahr, dass zwei Hochschulen die Verwendung des Identitätsnamens ermöglichten, ohne dass die zuständige Senatsverwaltung dagegen vorging (vgl. Protokoll der Sitzung des Präsidiums der Beklagten am 20. Oktober 2021, Bl. 51f d.A.).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Die Befugnis, den Streitwert nach Ermessen zu bestimmen, ermöglicht es dem Gericht, den jeweiligen Wert im Interesse der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit zu schätzen und dabei auf allgemeine Empfehlungen zurückzugreifen, die gleichartige Streitigkeiten schematisieren und typisieren (vgl. VGH München, Beschluss vom 30. Januar 2019 - 15 C 18.2268, BeckRS 2019, 1014 Rn. 9). Die Berichterstatterin hat sich für die Verbandsklage an Nr. 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen orientiert. Danach sind bei Verbandsklagen die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vertretenen Interessen maßgeblich, wobei der Streitwert in der Regel 15.000 - 30.000 Euro beträgt. Der Wert ist in diesem Rahmen mit 20.000 Euro zu bemessen, weil mit der ur-

sprünglich streitgegenständlichen Praxis der Beklagten Eingriffe in das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden sind. Die geschlechtliche Identität ist regelmäßig ein konstituierender Aspekt der Persönlichkeit und spielt in alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16, juris Rn. 39). Die Anzahl der Betroffenen ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Erledigung ist am 27. März 2023 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Berichterstatterin

Wetekamp